



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 164

3. März 2021

1102-S

Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (Stellvertretererlass – StRVertrBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten

vom 11. Februar 2021, Az. B II 2 - 1164-3-27

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 373, BayRS 1102-2-1-S), die zuletzt durch Beschluss vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1. ¹Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder der Staatsregierung aus einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Sonderaufgabe werden vertreten
 - a) der Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien durch die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und Internationales,
 - b) die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und Internationales durch den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien,
 - c) der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration durch den Staatsminister der Justiz,
 - d) die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr durch den Staatsminister der Finanzen und für Heimat,
 - e) der Staatsminister der Justiz durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,
 - f) der Staatsminister für Unterricht und Kultus durch den Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - g) der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst durch die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - h) der Staatsminister der Finanzen und für Heimat durch die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr,
 - i) der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus,
 - j) der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz durch den Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - k) die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst,
 - l) die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales durch den Staatsminister für Gesundheit und Pflege,
 - m) der Staatsminister für Gesundheit und Pflege durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales,

- n) die Staatsministerin für Digitales durch den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien.

²Ist auch der jeweilige Vertreter verhindert, kann die Stellvertretung ausnahmsweise auch von jedem anderen Staatsminister übernommen werden, wenn der zu vertretende Geschäftsbereich damit einverstanden ist. ³In besonderen oder unaufschiebbaren Fällen kann der Ministerpräsident die Vertretung jedes Staatsministers übernehmen.

2. Bei Dienstgeschäften in Berlin können die Mitglieder der Staatsregierung auch durch den Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien, bei Dienstgeschäften in Brüssel durch die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und Internationales vertreten werden.
3. ¹In Angelegenheiten des Richterwahlausschusses für die obersten Gerichtshöfe des Bundes werden die Mitglieder der Staatsregierung durch den Staatsminister der Justiz vertreten. ²Im Falle seiner Verhinderung gilt Nr. 1 entsprechend.
4. ¹Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 11. Januar 2021 in Kraft. ²Mit Ablauf des 10. Januar 2021 tritt der Stellvertretererlass (StRVertrBek) des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 18. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 3) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.